



Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich

Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2005

Gestützt auf das eidgenössische und das kantonale Einbürgerungsrecht und gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung beschliesst die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates:

1. Allgemeines

Art. 1 Entscheide in Angelegenheiten des Bürgerrechts sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Für die im Gesuch miteinbezogenen Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Kostendeckung
und Gebührenfreiheit für Kinder

Art. 2 Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt. Die mit der Bearbeitung beauftragten Verwaltungsstellen können vorgängig die Hinterlegung der Gebühren verlangen. Andernfalls wird den Bewerbenden nach dem gutheissenden Entscheid eine kurze Frist zur Zahlung angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle. Wird das Verfahren beendet, bevor ein Einbürgerungsentscheid auf städtischer Ebene ergangen ist, kann eine reduzierte Gebühr verlangt werden.

Vorschuss und Gebühr bei Abbruch des Verfahrens

2. Gebührenhöhe

Art. 3 Schweizerinnen und Schweizer haben eine Gebühr von Fr. 250.– pro Person zu bezahlen. Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die halbe Gebühr. Entlassungen aus dem Bürgerrecht der Stadt Zürich sind gebührenfrei.

Schweizerinnen und Schweizer

**Ausländische
Bewerbende**

a) mit Anspruch

Art. 4 Für ausländische Bewerbende mit Anspruch auf Einbürgerung richten sich die kommunalen Gebühren nach den jeweils massgebenden Bestimmungen und Ansätzen des kantonalen Rechts.¹

b) ohne Anspruch

Art. 5 Im Ausland geborene ausländische Bürgerrechtsbewerbende ohne Anspruch auf Einbürgerung haben eine Gebühr von Fr. 1200.– pro Person zu bezahlen.

c) unter 25 Jahren

Art. 6 Für Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, richten sich die kommunalen Gebühren nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Ansätzen des kantonalen Rechts.²

3. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 7 Der Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates vom 8. Februar 1984 betreffend Einbürgerungsgebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Die neuen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Heute gültige Fassung: § 47 BüVO.

² Heute gültige Fassung: § 48 BüVO.